

Zeugung in der Retorte – unsittlich?

Mit großen Schlagzeilen kommentierte die Welpresse die Geburt des ersten außerhalb des Mutterleibes gezeugten Kindes, das dem britischen Ehepaar Lesley und Gilbert John Brown am 25. Juli 1978 um 22.47 Uhr im Oldham District General Hospital in der Grafschaft Lancashire geboren wurde. Das Baby kam bereits als Millionär zur Welt, da sich eine britische Zeitung für 1,3 Millionen die Exklusivrechte der Veröffentlichung gesichert hatte. Was war geschehen? Das kinderlose britische Ehepaar hatte sich nach mehrjähriger ergebnisloser Behandlung wegen Unfruchtbarkeit an den Gynäkologen Patrick Steptoe gewandt mit der Bitte um Hilfe. Die Eileiter der Frau waren blockiert; auf normalem Weg hätte sie niemals Mutter werden und ein Kind zur Welt bringen können. Dr. Steptoe und mit ihm der Cambridger Physiologe Robert Edwards entnahmen der 31jährigen Frau einige Eizellen, die sie im Labor mit Sperma des Ehemanns befruchteten und wenige Tage in einer Nährlösung heranwachsen ließen. Dann pflanzten sie den Keimling in die Gebärmutter der Frau ein. Diese trug den Embryo wie eine normale Schwangerschaft aus und gebar schließlich ein Mädchen. Genaugenommen handelt es sich also nicht um ein „Retorten-Baby“, sondern nur um einen Befruchtungsvorgang, der sich außerhalb des Mutterleibes vollzog, nachher aber auf normalem Weg weiterentwickelt wurde.

Angesichts dieses gelungenen Experiments zeichnen sich am Horizont neue Möglichkeiten der Hilfe für unfruchtbare Frauen ab. Gleichzeitig warnten Wissenschaftler vor den Gefahren, die mit Hilfe einer solchen Biotechnik für die Menschheit auftauchen und alle nur denkbaren „Homunkulus-Experimente“ befürchten ließen. Wie ist ein solches Vorgehen zu bewerten? Handelt es sich dabei lediglich um einen Glückstreffer, keineswegs aber um gesicherte technische Möglichkeiten? Und wie steht es mit der sittlichen Bewertung?

Erste Stimmen aus vatikanischen Kreisen waren – Pressemeldungen zufolge – äußerst verhalten und kritisch. Der Vatikansprecher Romeo Panciroli wies lediglich auf die Gültigkeit der bisherigen kirchlichen Lehre hin. Ähnlich äußerte sich auch gegenüber der britischen katholischen Tageszeitung „Universe“ der katholische Bischof von Middlesbrough, John Gerard McClean. Seiner Meinung nach verstößt die Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Körpers der Mutter gegen die Natur und fällt somit unter die Verurteilung der künstlichen Befruchtung durch Pius XII. Noch schärfer war die Stellungnahme des Augsburger Bischofs Dr. Josef Stimpfle. Er formulierte: „Schlimmer als die Atombombe

ist die technische Manipulation mit menschlichen Ei- und Samenzellen.“ Dabei übersah er offensichtlich, daß es im vorliegenden Fall um ein kinderloses Ehepaar ging, das nur mit Hilfe der künstlichen Befruchtung zu einem eigenen Kind gelangen konnte. Dabei liegt keine Fremdbesamung (heterologe Insemination), sondern eine Befruchtung mit dem Samen des eigenen Ehemanns (homologe Insemination) vor¹.

Daher meinte der Bischof der irischen Diözese Cork, Cornelius Lucey, eine „Reagenzglasmethode“ könne nicht völlig verkehrt sein, wenn sie für kinderlose Ehepaare der einzige Weg sei, um Kinder zu empfangen. Noch unbefangener klang – nach dem Bericht des Spiegels (Nr. 31, 31. 7. 1978, 130) – die Stellungnahme eines Moraltheologen, der im vorliegenden Fall „im Prinzip keine Schwierigkeiten ethischer Art“ erblickt und glaubt, daß damit die Grenze des sittlich Erlaubten noch lange nicht erreicht sei. Selbst eine Totalschwangerschaft im Brutkasten oder gar gezielte Eingriffe in die Erbmasse des Menschen müßten nicht von vornherein als unsittlich angesehen werden.

Künstliche Zeugung und Zeugungsversuch im Reagenzglas

Im Tierbereich gelang bereits 1780 Spallanzani erstmals eine künstliche Befruchtung in der Weise, daß das vom männlichen Tier gewonnene Sperma mittels einer Spritze in die Organe des Muttertiers eingeführt wurde. Der eigentliche Befruchtungsvorgang als Vereinigung von Samen und Eizelle zur Zygote bleibt ja ein Geschehen der Natur; der Mensch kann hier nur die Voraussetzungen für eine solche Befruchtung schaffen. Heute wird eine solche künstliche Befruchtung im Rahmen der Tierzucht ausgiebig betrieben. In England und Amerika wurde in den letzten Jahrzehnten auch im humanen Bereich eine solche künstliche Befruchtung gelegentlich praktiziert – und zwar ohne größere Schwierigkeiten, wobei man allerdings nicht nur auf das Sperma des eigenen Ehemannes zurückgriff, sondern bei dessen Unfruchtbarkeit eine Fremdbesamung vornahm.

Eine Befruchtung der Keimzellen außerhalb des Mutterleibes im Labor gelang erstmals 1961 dem Bologneser Arzt Daniele Petrucci^{1a}, wobei dieser dann jedoch – wie es damals hieß – aus moralischen Bedenken die Weiterentwicklung dieses Monstrums abbrach. Den britischen Ärzten Steptoe und Edwards gelang erstmals 1969 die künstliche Zeugung in einer gläsernen Petrischale; bereits 1970 konnten beide verkünden, daß solche im Labor befruchteten Keimzellen in einer Nährlösung bis zu 16 Teilungen durchgemacht hatten und zu den Zellklustern herangewachsen waren, die sich dann auch normalerweise in die Gebärmutter einnisten. Nur mißlangen bisher die Versuche, solche befruchteten und zu Blastozysten herangereiften Keimzellen in den mütterlichen Uterus einzupflanzen.

Von den zahlreichen Versuchen, die die beiden britischen Ärzte unternahmen, führten nur wenige zu einem Teilerfolg. Spätestens nach 9 Wochen kam es zu Fehlgeburten². Diese langjährigen Versuche führten nun in dem vorliegenden Fall des Ehepaars zum Erfolg.

Ob dieser Erfolg nur ein Zufallstreffer ist, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Zudem scheinen auch die medizinischen Probleme noch keineswegs gelöst; viele Mediziner befürchten, daß weibliche Keimzellen bei der Herausnahme Schäden erleiden oder durch minderwertige Spermien befruchtet werden könnten, die ansonsten bei einer natürlichen Zeugung den langen Weg zum Ei gar nicht geschafft hätten. Auch könne man noch nicht feststellen, ob und inwieweit sich ein solches vorgeburtliches Experiment auf das gesamte seelische und körperliche Befinden des künstlich gezeugten Wesens später auswirke. Selbst wenn diese Schwierigkeiten beseitigt würden, bleibt die Frage, ob ein solches Experimentieren sittlich verantwortbar ist. Man kann den konkret vorliegenden Fall nicht beurteilen, ohne zugleich auch die vorausgehenden Experimente mit den so befruchteten Keimzellen einzubeziehen.

Kirchliche Stellungnahmen zur künstlichen Zeugung

In seiner Ansprache vom 30. September 1949 an den IV. Internationalen Kongreß katholischer Ärzte in Rom bezog Papst Pius XII. ausdrücklich zu dem Problem der künstlichen Befruchtung Stellung³. Zunächst lehnte er eine solche außerhalb der Ehe als unsittlich ab, da „die Zeugung eines neuen Lebens nur die Frucht der Ehe sein kann. Die Ehe allein wahrt die Würde der Gatten (in diesem Fall vor allem die der Frau) und ihr persönliches Wohl . . . Folglich ist über die Verurteilung der künstlichen Befruchtung außerhalb der ehelichen Verbindung keine Meinungsverschiedenheit unter Katholiken möglich. Das unter solchen Bedingungen empfangene Kind wäre schon dadurch illegitim.“ Aber auch innerhalb der Ehe wird eine künstliche Befruchtung „durch das aktive Element eines Dritten“ als unsittlich abgelehnt mit der Begründung, daß „niemals durch naturwidrige Handlungen“ – und als solches gilt das aktive Eingreifen eines Dritten – der berechtigte Wunsch der Ehegatten nach einem Kind erfüllt werden darf. Allerdings wird eine Unterstützung des natürlichen Akts nicht völlig ausgeschlossen, wenn es heißt: „Damit wird jedoch nicht notwendigerweise die Anwendung gewisser künstlicher Hilfsmittel verworfen, die dazu dienen, den natürlichen Akt zu erleichtern oder dem normal vollzogenen Akt zu seinem Ziel zu verhelfen.“

Der dieser Stellungnahme zugrunde liegende positive Gedanke ist: das in der Ehe gezeugte Kind soll nicht einfach Ergebnis eines rein biologischen Vorgangs sein, sondern Frucht der persönlichen Liebesbegegnung der Ehegatten bleiben.

Insofern gerade die eheliche sexuelle Vereinigung der Partner in Liebe eine der wesentlichen Voraussetzungen für die gelebte Ehe darstellt, sollte eben auch neues Leben allein auf diese Weise gezeugt werden. Nach der Auffassung des katholischen Eherechts zählt auch die Möglichkeit des Vollzugs der Ehe im Geschlechtsverkehr zu den Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Ehe. Wo aufgrund eines körperlichen Hindernisses ein solcher Vollzug unmöglich ist (*impotentia coeundi*), kommt überhaupt keine gültige Ehe zustande. Darum nimmt Pius XII. in der gleichen Ansprache auch hierzu Stellung: „Es wäre falsch zu denken, daß die Möglichkeit, dieses Mittel anzuwenden, eine Ehe zwischen Personen gültig machen könnte, die aufgrund des *impedimentum impotentiae* unfähig sind, eine Ehe zu schließen.“

Abschließend betont der Papst: „Obwohl man nicht im voraus neue Methoden ausschließen kann, nur weil sie neu sind, muß man doch hinsichtlich der künstlichen Befruchtung nicht nur äußerst zurückhaltend sein, sondern sie absolut verwerfen.“

Hier ist ein klares Verdikt zur künstlichen Befruchtung ausgesprochen. Diesem Verdikt folgten auch weithin Theologen in ihrer Stellungnahme. Neben dem aktiven Eingreifen in den Vorgang des ehelichen Akts spielte bei der vorliegenden kirchlichen Ablehnung der künstlichen Befruchtung auch die Gewinnung von Sperma außerhalb des ehelichen Akts eine Rolle. So hatte schon 1929 das Heilige Offizium auf eine entsprechende Anfrage hin eine Spermagewinnung durch Masturbation abgelehnt. In späteren päpstlichen Stellungnahmen von Pius XII., Johannes XXIII. und Paul VI. wurde diese kirchliche Lehre nicht abgeändert, sondern eher noch unterstrichen. Eheleute, die auf normale Weise nicht zum erwünschten Kind gelangen könnten, sollten nicht aus einem angeblichen Recht der Ehe auf das Kind die Berechtigung der künstlichen Befruchtung herleiten; die Ehe gebe nicht ein Recht auf das Kind, sondern nur auf den natürlichen ehelichen Verkehr. Solchen Ehegatten sei darum die Adoption eines fremden Kindes zu empfehlen⁴.

Das Problem der Zeugung in der Retorte wie die Frage des Experiments mit Keimlingen ist allerdings in diesen kirchlichen Stellungnahmen überhaupt noch nicht anvisiert. Es liegt aber nahe, daß solche Experimente kirchlicherseits erst recht sittlich abgelehnt werden.

Moraltheologische Stellungnahme

Selbstverständlich kann ein katholischer Christ, erst recht ein Theologe, an solchen kirchlichen Verlautbarungen nicht vorübergehen. Er wird sie beachten, darüber hinaus aber prüfen, ob weitere Gesichtspunkte durchaus eine offenere Stellungnahme zulassen. Es handelt sich ja nicht um eine unfehlbare kirchliche

Lehre. So hat Paul VI. in der Enzyklika „*Humanae vitae*“ vom 25. Juli 1968 ausdrücklich jede künstliche Empfängnisverhütung als naturwidrig abgelehnt; gleichzeitig aber vertreten zahlreiche Moraltheologen, die sich mit den kirchlichen Verlautbarungen ernsthaft auseinandersetzen, eine andere Position: sie treten unter bestimmten Umständen für eine sittliche Erlaubtheit einer aktiven Empfängnisverhütung ein. Zugleich weisen sie darauf hin, daß die der kirchlichen Stellungnahme zugrunde liegende Argumentation, eheliche Begegnung müsse immer offenbleiben auf Zeugung, nicht auf jeden einzelnen ehelichen Akt bezogen werden dürfe, sondern nur für die Ehe als ganze gilt. Wo darum ein weiteres Kind nicht verantwortet werden kann, müsse es einen Weg geben, die eheliche Liebesbegegnung auch so zu vollziehen, daß mit Sicherheit eine Empfängnis ausgeschlossen wird; die Methodenfrage – ausgeschlossen bleiben Abtreibung und Kindestötung – sei dann jedoch zweitrangig.

Ein Hinweis auf kirchliche Verlautbarungen reicht darum heute keineswegs mehr aus, um ein Verhalten sittlich vollständig zu beurteilen. Die folgenden Überlegungen wollen jedoch keine grundsätzliche Stellungnahme darstellen, sondern wenigstens einige Kriterien für eine sittliche Bewertung des vorliegenden Falls der künstlichen Befruchtung aufzeigen.

Zunächst gilt festzuhalten: Nicht alles, was künstlich ist, kann damit auch schon im sittlichen Sinn als unnatürlich und unsittlich bezeichnet werden; im Gegenteil: die Gestaltung dieser Welt und die Eroberung und Dienstbarmachung der Natur geschieht immer wieder durch künstliche Eingriffe. Von künstlicher Befruchtung spricht man dann, wenn ohne leibliche Einigung eine Befruchtung erfolgt. Geht man von der traditionellen katholischen Ehelehre aus, wonach die Zeugung und Erziehung neuen Lebens erster Zweck der Ehe bildet und alle übrigen Sinnziele der Ehe – einschließlich der Liebe – diesem nachgeordnet werden, so müßte sich eigentlich die Möglichkeit, mit Hilfe einer künstlichen Befruchtung dieses erste Eheziel zu erreichen, nahelegen. Das Zweite Vatikanische Konzil ist jedoch dieser Eheziel lehre nicht mehr gefolgt. Es stellt vielmehr den Ausführungen über die Fruchtbarkeit der Ehe jene über die eheliche Liebe voran und will somit die Ganzheitlichkeit dieses ehelichen personalen Liebesakts gewahrt wissen.

Gerade auf der Grundlage eines neuen personalen Eheverständnisses, das den vollen Sinn einer solchen ehelichen Verbindung – auch bei Ausbleiben des Kindersegens – annimmt, wird eine Bejahung der künstlichen Befruchtung schwieriger. Wo eben die Zeugung neuen Lebens und der personale eheliche Liebesakt völlig auseinandergerissen werden – die bestehenden technischen Möglichkeiten eröffnen hier noch weitere Spekulationen bis zur rein künstlichen Schwangerschaft im Reagenzglas ohne jede mütterliche Bindung –, wachsen zugleich die Gefährdungen und die vielfachen Möglichkeiten einer technischen Manipulation auf Kosten menschlicher Würde. Bei absoluter Sterilität des Man-

nes liegt dann auch der Schritt zur heterologen Insemination nahe. Selbst wenn man es menschlich verstehen kann, daß einem unfruchtbaren Ehepaar eine solche „Halbadoption“ mit Fremdbesamung lieber ist als eine Volladoption, so würde auf diese Weise doch ein Fremdelement in dieser Ehe bestimmend bleiben. Eine Fremdbesamung wäre darum sittlich grundsätzlich abzulehnen. Insofern dürften die kirchlichen negativen Stellungnahmen zur künstlichen Befruchtung ein nicht zu überhörendes Ausrufezeichen sein, das vor einem solchen Weg warnt. Die Gewinnung von befruchtungsfähigem Sperma dürfte allerdings nicht die entscheidende Rolle spielen; dieses Problem ließe sich heute durchaus auch sittlich einwandfrei lösen. Entscheidend bleibt die Tatsache, daß der eheliche Akt als Ausdruck voller personaler Liebe auch die Grundlage neuen Lebens bilden sollte.

Heißt dies nun, daß es keinerlei Ausnahmeregelung gibt, daß also auch in dem vorliegenden Fall des britischen Ehepaars und in ähnlich gelagerten Fällen eine solche künstliche Zeugung unsittlich, naturwidrig, Ausdruck eines lieblosen Verhaltens ist? Nur eine rein äußere kasuistische Bewertung könnte zu einem solchen Urteil kommen. Abgesehen davon, daß es uns nicht zusteht, über die sittliche Schuld anderer ein letztes Urteil zu fällen, muß doch noch eine weitere Argumentation angefügt werden: sicherlich ist eine Ehe ohne Kinder keine Katastrophe; aber das Kind bleibt ein hohes Gut der Ehe und weitet nicht nur die Ehe zur Familie aus, sondern bildet auch für die Ausfaltung ehelicher Gemeinschaft einen nicht zu ersetzenden Wert. Bei absoluter Sterilität eines Partners sollte der Weg der Adoption beschritten werden. Wo jedoch die Erbmasse beider Ehepartner und ihre Organe gesund und normal sind und lediglich aufgrund einiger äußerer, nicht unmittelbar zu behebender Störungen eine Zeugung neuen Lebens erreicht werden kann, das Kind aber dringend ersehnt wird, sollte man nicht den Einzelakt isoliert betrachten. Vielmehr wäre das gesamte Geschehen dieser Ehe in die Wertung einzubeziehen: die liebende Hingabe der Partner und die Bereitschaft zur Zeugung neuen Lebens; letztere kann aber nur auf mittelbare Weise – eben mit Hilfe einer künstlichen Befruchtung – erreicht werden. Hier dient nun die künstliche Befruchtung eigentlich nur der Vollendung eines solchen Liebesakts und der Ehe als ganzer. Unter diesem Aspekt wäre eine künstliche Befruchtung als homologe Insemination kein naturwidriger Akt, der sich zerstörend auf die eheliche Gemeinschaft auswirkt, sondern im Gegenteil: er würde gerade dem Gelingen dieser Ehe und ihrer Liebe dienen und ließe sich somit wohl sittlich verantworten. Eine solche ganzheitliche Bewertung mit Berücksichtigung der Folgen entspräche auch der heute in der Moralthologie zunehmend sich durchsetzenden Argumentation, die nicht den Einzelakt, sondern das gesamte Geschehen einschließlich der Auswirkungen, vor allem aber auch die das Tun bestimmende Grundhaltung als entscheidende Elemente für die sittliche Bewertung berücksichtigt⁵.

Bleiben noch zu beurteilen die einem solchen gelungenen Experiment vorausgehenden Versuche mit menschlichem Keimgut. Nimmt man an, daß mit der Verschmelzung von Samen und Eizelle zur Zygote auch bereits die Personwerdung des Menschen endgültig geschieht – und zahlreiche Biologen und Theologen einschließlich der kirchlichen Stellungnahmen gehen davon aus –, dann allerdings bedeutet dies, mit menschlichen Wesen, die eine unsterbliche Seele haben, zu experimentieren. Solches Experimentieren aber wäre zuhöchst fragwürdig, selbst wenn man dagegen einwenden wollte, die Experimente bewegten sich ja nicht in Richtung einer Vernichtung derartigen Lebens, sondern im Gegenteil zur Erhaltung solchen Lebens, und die Natur selbst gehe ja oftmals verschwenderisch mit menschlichem Leben um, wenn befruchtete menschliche Eizellen nicht zur Einnistung gelangen oder kurz nach der Einnistung wieder absterben.

Trotzdem gibt es unter Anthropologen und Theologen zunehmend Stimmen, die betonen, daß eine solche terminliche Festlegung der Personwerdung des Menschen nicht zwingend mit der Verschmelzung von Samen und Eizelle zur Zygote angenommen werden muß. Mag auch biologisch mit diesem Augenblick der entscheidende Einschnitt und der biologische Beginn des Lebens anzusetzen sein, so läßt sich durchaus ein zunehmender Werdeprozeß annehmen, ohne daß man damit schon wieder auf die mittelalterliche Sukzessivbeseelung zurückgreift. Die Aussage „Person“ hängt von der anthropologisch-theologischen Definition dessen ab, was man unter Person versteht. Geht man noch von der im Abendland weithin üblichen Definition des Boethius (6. Jahrhundert) aus, wonach Person als „Individuum“ (*individua substantia rationalis creaturae*) bezeichnet wird, so könnte erst dann endgültig von Person gesprochen werden, wenn feststeht, daß eine Mehrlingsteilung nicht mehr möglich erscheint. Zumindest werden in der Beantwortung dieser Frage heute verschiedene Positionen vertreten.

Selbst wenn man geneigt ist und auch Argumente dafür anführen kann, im konkreten Fall der künstlichen Befruchtung bei dem britischen Ehepaar von einem sittlich verantwortlichen Tun zu sprechen, so muß doch zugleich betont werden, daß ein letztes Wort hierzu noch keineswegs gesprochen werden kann. Wissen wir schon, ob nicht doch eine außerhalb des Mutterleibes erfolgte Befruchtung zu genetischen Veränderungen führen kann und im vorliegenden Fall etwa geführt hat? Ist ein solches Vorgehen für das so gezeugte Kind wirklich so risikofrei, daß es auf ähnliche Fälle ausgeweitet werden kann? Selbst wenn der mögliche Mißbrauch eines Tuns noch kein Grund ist, auch den rechten Gebrauch desselben zu verbieten, so müßte doch der Gedanke Schrecken einjagen, daß einer willkürlichen genetischen Manipulation Tür und Tor geöffnet werden könnte; ein blinder Fortschrittsglaube müßte zur Inhumanität, ja zur Vernichtung des Menschen führen. Nur wo der Fortschritt verantwortungsbewußt, d. h.

sittlich verankert bleibt und dem Wohl und der Entfaltung des Menschen, seiner Freiheit und seiner „Menschwerdung“ dient, kann er begrüßt und weitergefördert werden.

Daß sich auch die offiziellen kirchlichen Äußerungen nicht nur negativ zu neuen Forschungsergebnissen stellen, bezeugt die Ansprache von Papst Pius XII. vom 8. September 1953 an die Teilnehmer des ersten Symposions der Genetiker, die er mit den Worten beendete: „Um so mehr möge Ihre Wissenschaft von seiten der öffentlichen Sittlichkeit und der sozialen Ordnung Förderung finden, wenn es darum geht, daß das Eheleben der Gesunden und Normalen, das Eheleben überhaupt, sich leicht und frei nach den Gesetzen entfalten könne, die der Schöpfer selbst in das Herz des Menschen geschrieben und durch seine Offenbarung gekräftigt hat.“

ANMERKUNGEN

¹ Nach Abschluß des Manuskripts erschien eine Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Joseph Höffner. Er erklärte, die künstliche Befruchtung widerspreche der sittlichen Ordnung.

^{2a} Vgl. N. Luyten, Philosophische Überlegungen zum Homunkulus-Experiment Petruccis, in: Orientierung 25 (1961) 77–79, 81–86.

² H. Groß, Zeugung im Glas. Gewagter Versuch mit glücklichem Ausgang, in: Deutsche Zeitung Nr. 32, 4. 8. 1978, 19.

³ Vgl. hierzu Utz-Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII., Bd. 1–3 (Freiburg 1954–1961) n. 1041, 2333, 4728–4730.

⁴ Vgl. Utz-Groner, n. 1036–1043, 4723, 4727, 5458, 5463; Johannes XXIII., Mater et Magistra, n. 193.

⁵ Vgl. hierzu an weiterer Literatur: L. H. Levie, Inseminatio artificialis (Leiden 1965); C. A. Joel, Die therapeutische Insemination in heutiger Sicht, in: Zeitschr. f. Evang. Ethik 15 (1971) 215–226; H. Heiss, Die künstliche Insemination der Frau (München 1972); Die ehfremde künstliche Befruchtung der Frau, hrsg. v. E. T. Rippmann (Bern 1974).